

Schweizerische Gesellschaft für Geschichte Société suisse d'histoire Società svizzera di storia Societad svizra d'istorgia

Schweizerische Zeitschrift für Geschichte

sche Revue Suis d'Histoire Rivista Sterica Svizzera

Vol. 60 + 2010 + Nr. 1

Mediengeschichte / Histoire des médias





Schwabe Verlag Base

sicheres Urteil man landesweit respektierte. Konflikte blieben Béguin nicht erspart: Zweimal kam es zur offenen Konfrontation mit dem Verwaltungsrat der Gazette de Lausanne, deren Präsident 1963 gegen den ausdrücklichen Willen des Chefredaktors eine Delegation von Waadtländer Industriellen empfing, denen die Eigenständigkeit der Redaktion ein Dorn im Auge war und die der Zeitung vorgeworfen hatten, dass sie der Verbreitung des Kommunismus Vorschub leiste, und ihr gleichzeitig ihre Berichterstattung über die ausländischen Saisonaufenthalter in der Schweiz ankreideten. Inseratboykotte und weitere Nadelstiche bewirkten, dass Béguin schliesslich das Handtuch warf und die Gazette 1966 verliess. Dem schon damals nur schlecht rentierenden Blatt sollte dies freilich wenig helfen. Nach einer langen Agonie wurde es vom Journal de Genève übernommen, das – wie mittlerweile auch die Partei der welschen Liberalen selbst – ebenfalls von der Bildfläche verschwunden ist, nachdem es 1998 mit dem Nouveau Quotidien zur Zeitung Le Temps fusionierte.

Zum Schluss noch ein kurzes Wort zum heute weitgehend vergessenen, früher jedoch viel beachteten Buch mit dem Titel Balcon sur l'Europe, das Béguin 1951 über die Schweiz zur Zeit des Zweiten Weltkriegs publizierte. Es handelt sich um ein Auftragswerk, das auf Initiative des vormaligen Chefs des persönlichen Stabs von General Guisan und des Leiters des Neuenburger Verlagshauses La Bâcon nière zustande gekommen war. Lohnt es sich, die in nur kurzer Zeit geschriebenen und sich an ein breites Publikum richtenden rund 200 Seiten heute noch zu lesen? Ja, sehr wohl, auch wenn es dem Text, der sich insgesamt wohltuend von der unkritischen Rechtfertigungsliteratur der unmittelbaren Nachkriegszeit abhebt. nicht an Widersprüchlichkeiten, einseitigen Betrachtungsweisen und Auslassungen mangelt. So stört es Béguin ganz offensichtlich nicht, auf die Drehscheibenfunktion des Schweizer Finanzplatzes für den Raubgoldhandel hinzuweisen und ein paar Seiten später, ausgehend vom Titel des Buches, als Fazit nochmals zu betonen, dass die Schweiz am Zweiten Weltkrieg unbeteiligt war und ihn von der Zuschauertribüne aus an sich vorbeiziehen sah, und sicher ist es auch nicht zynisch oder ironisch gemeint, wenn die Schilderung der Schweizer Flüchtlingspolitik unter den Zwischentitel der Gastfreundschaft (hospitalité) gestellt wird. Und ist zu lesen, dass Mussolini mit der Zeit nur noch von einigen wenigen gescheiterten Existenzen ernst genommen worden ist, so wird dabei das schon immer bestens bekannte Faktum ausgeblendet, dass der Duce sehr wohl auch bei prominenten Exponenten des Schweizer Polit- und Wirtschaftsestablishments ein hohes Ansehen genoss, und dies über den Kriegseintritt Italiens von Juni 1940 hinaus.

Béguins Buch mit solchen Hinweisen als veraltet und entbehrlich zu bezeichnen, wäre kurzschlüssig. Es ist ein wichtiges Zeugnis helvetischer Selbstwahrnehmung. Setzt man es zudem zum heutigen Forschungsstand in Bezug, so zeigt sich ebenfalls, dass die Schweizer Geschichtsschreibung sehr wohl die Fähigkeit besitzt, sich weiterzuentwickeln und für neue Fragestellungen zu öffnen.

Benedikt Hauser, Uitikon Waldegg

Diplomatische Dokumente der Schweiz, Band 22 (1. VII. 1961 – 31. XII. 1963). Zürich, Chronos Verlag, 2009. 520 S.

Der neu erschienene Band 22 der «Diplomatischen Dokumente der Schweiz» (DDS) enthält 188 sorgfältig edierte und chronologisch geordnete Quellen zu den internationalen Beziehungen der Schweiz. Er deckt den Zeitraum zwischen Juli 1961 und Dezember 1963 ab. Die Schlüsseldokumente, die von Bundesratsproto-

kollen über interne Notizen und Exposés bis zu offiziellen Stellungnahmen reichen, wurden von der Forschungsgruppe der DDS um Prof. Antoine Fleury (Genf) und dessen Nachfolger Dr. Sacha Zala (Bern/Heidelberg) aus den Beständen des Schweizerischen Bundesarchivs ausgewählt. Den Überblick erleichtern eine knappe thematische Einleitung sowie ein Dokumentenverzeichnis, welches kurze Inhaltsangaben der präsentierten Quellen enthält.

Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, in 188 Dokumenten zweieinhalb Jahre schweizerischer Aussen-, Aussenwirtschafts- und Sicherheitspolitik auch nur annähernd umfassend abzubilden. Glücklicherweise ist dies nicht der Anspruch der schweizerischen Aktenedition, die unter dem Patronat der Schweizerischen Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) steht. Die DDS zielen vielmehr darauf ab, wesentliche Grundzüge der internationalen Beziehungen der Schweiz darzustellen, zentrale Themenfelder aufzuzeigen und ausgewählte, hinsichtlich ihrer Bedeutung oder ihres Beispielcharakters herausragende Dokumente einem interessierten Publikum zugänglich zu machen.

Sieben thematische Schwerpunkte stehen im vorliegenden Band im Zentrum: die europäische Integration, die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, die Wirtschafts- und Finanzbeziehungen, die Konjunktur- und Migrationspolitik, die Sicherheitspolitik, die Aktivitäten im Bereich der Guten Dienste und des humanitären Engagements sowie die Beziehungen zu den internationalen Organisationen. Hinter der bemerkenswerten Absenz der Neutralitätspolitik auf dieser Liste steht die Überzeugung der Herausgeber, dass dieser Aspekt als Querschnittsthema in den gewählten inhaltlichen Schwerpunkten bereits zur Genüge abgedeckt wird.

Die verschiedenen Dokumente werfen Schlaglichter auf zentrale Aspekte der schweizerischen Aussenbeziehungen in den frühen sechziger Jahren. Weltpolitisch war diese Phase durch eine erhöhte Konfrontation der Supermächte im Kontext des Kalten Krieges gekennzeichnet. Die Krisen um Berlin (1958–1962) und Kuba (1962) führten der Weltöffentlichkeit die latente Gefahr einer nuklearen Auseinandersetzung drastisch vor Augen. Im August 1961 löste der Bau der Berliner Mauer im Westen eine Welle der Empörung aus. Der Schweizer Aussenminister Friedrich T. Wahlen befürchtete, dass dadurch in der BRD ein «moralischer Verrottungsprozess» ausgelöst werden könnte (Dok. 26). Der Anstieg der internationalen Spannungen führte dazu, dass der Bundesrat bereits 1961 über Massnahmen zur Kriegsvorbereitung beriet (Dok. 9).

Verhältnismässig reich dokumentiert wird im vorliegenden Band der schweizerische Assoziationsversuch bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG). Im Kontext des britischen Beitrittsgesuchs vom Sommer 1961, welches drohte, die Schweiz ihres bisher engsten integrationspolitischen Partners zu berauben, reichte Bern am 15. Dezember in Absprache mit den ebenfalls neutralen EFTA-Staaten Österreich und Schweden ein Assoziationsgesuch bei der EWG ein (Dok. 34). Ziel sei es, der Schweiz unter Berücksichtigung der neutralitätspolitischen Einschränkungen eine möglichst intensive Beteiligung an der wirtschaftlichen Integration zu ermöglichen, betonte Wahlen im November 1961 (Dok. 17). Die Bundesräte Ludwig von Moos und Paul Chaudet zeigten sich skeptisch. Sie befürchteten, dass eine Koordination mit Österreich und Schweden «nur abwärts führen könne» und die schweizerische Handlungsfreiheit übermässig einschränke. Weiter kritisierte von Moos 1961, das Gesuch um Aufnahme von Assoziations verhandlungen sei «kein würdiger Schritt», man steche in See ohne zu wissen, wo

man an Land gehen werde (Dok. 5, 30). Tatsächlich erlitt das Assoziationsprojekt Schiffbruch. Mit dem Veto des französischen Präsidenten Charles De Gaulle gegen einen britischen Beitritt im Januar 1963 war auch das Schicksal der Assoziationsgesuche der Neutralen faktisch besiegelt (Dok. 123, 125). Doch nachdem in der Schweiz im Verlauf der Vorabklärungen die Skepsis immer mehr gestiegen war, löste das Scheitern des Projekts innenpolitisch mehr Erleichterung als Bedauern aus (Dok. 136). Bis zu einem gewissen Grad kompensatorischer Charakter kommt dem praktisch zeitgleich erfolgenden Beitritt der Schweiz zum 1949 gegründeten Europarat zu (Dok. 120).

Erfolge konnte die helvetische Diplomatie im Bereich der Guten Dienste verbuchen. Hervorzuheben ist in erster Linie das Engagement Berns bei der Unterstützung der französisch-algerischen Verhandlungen, welche am 18. März 1962 im Abkommen von Evian mündeten. Mit seinem Engagement wollte das Eidgenössische Politische Departement (EPD) unterstreichen, dass die schweizerische Neutralität nicht mit Passivität gleichzusetzen war, sondern sich auch in aktiven Beiträgen zur Beilegung internationaler Konflikte manifestierte (Dok. 2). Ihre Bemühungen trugen der Schweiz sowohl den Dank der französischen als auch der algerischen Seite ein (Dok. 26, 55, 56). Ihre Guten Dienste stellte die Schweiz auch den USA zur Verfügung. Ab Januar 1961 vertrat sie als Schutzmacht die US-Interessen in Kuba, was in Washington sehr geschätzt wurde (Dok. 107, 121, 144).

Weitere interessante Themen, welche in diesem Band aufgeworfen werden, sind u.a. die Ausgestaltung der schweizerischen Entwicklungshilfe im Kontext der zunehmenden Überlagerung der Nord-Süd-Problematik durch den Ost-West-Konflikt, der Umgang der Schweiz mit der wachsenden Immigration von – vor allem aus Italien stammenden –Arbeitskräften oder die Reaktionen Berns auf den Vorschlag des *Limited Test Ban Treaty* (LTBT). Einen deutlichen Aktualitätsbezug weisen die Dokumente auf, welche sich mit den Bemühungen Washingtons zur Schliessung von Steuerschlupflöchern für in der Schweiz ansässige Tochterunternehmen von US-Firmen (Dok. 1) oder mit der französischen Kritik am schweizerischen Bankgeheimnis beschäftigen (Dok. 91).

Was das DDS-Projekt auch im internationalen Vergleich auszeichnet, ist die Datenbank Dodis und die dazugehörige Webseite (www.dodis.ch). Dodis stellt eine substanzielle quantitative und qualitative Aufwertung und Ergänzung der schweizerischen Aktenedition dar. Sie enthält insbesondere Quellen, welche in der gedruckten Ausgabe keine Aufnahme gefunden haben. Aktuell sind in der Datenbank rund 12 500 Dokumente verfügbar, wovon rund die Hälfte digitalisiert im PDF-Format vorliegen. Daneben enthält Dodis Informationen zu rund 28 000 Personen und 12 000 Organisationen sowie gut 1500 bibliographische Verweise. Benutzerfreundlich sind die Verknüpfungen mit den Einträgen des Historischen Lexikons der Schweiz (www.hls.ch). Zusätzliche Verbesserungen wie die Optimierung der Suchfunktionalität, eine verstärkte Verknüpfung mit weiteren digitalen Ressourcen, die Aufschaltung von thematischen Dossiers und eine Modernisierung der Datenbank sind derzeit in Planung.

Ein wichtiges Ziel der Aktenedition und der Datenbank ist es, der Erforschung der internationalen Beziehungen der Schweiz Impulse zu verleihen. In dieser Hinsicht ist der vorliegende Band – wie bereits die vorangegangenen Ausgaben – für ein Fachpublikum ein Eldorado. Wie die herausgegriffenen Beispiele gezeigt haben, eröffnen sich bei einer Lektüre zahlreiche lohnenswerte Forschungsfelder. Einen merklichen Zusatznutzen würde ein Ausbau der inhaltlichen Komponente

generieren. Etwas ausführlicher konzipierte inhaltliche Einführungen in die verschiedenen Themenbereiche, die es erlauben würden, die publizierten Dokumente in ihrem historischen Kontext zu situieren und die erste Hinweise auf Forschungsstand und -literatur böten, könnten die Attraktivität der Quellenedition und der Datenbank nicht nur für Historikerinnen und Historiker, sondern gerade auch für ein breiteres Publikum noch zusätzlich steigern.

Daniel Trachsler, Zürich

Allgemeine Geschichte / Histoire générale

Sylvia Kesper-Biermann: Einheit und Recht. Strafgesetzgebung und Kriminalrechtsexperten in Deutschland vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Reichsstrafgesetzbuch 1871. Frankfurt am Main, Vittorio Klostermann, 2009, 501 S. (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Band 245).

Die Habilitationsschrift von Sylvia Kesper-Biermann schliesst zweifellos eine Lücke der Forschung. Weder die traditionelle, stark auf das Zivilrecht fokussierte Rechtsgeschichte noch die historische Kriminalitätsforschung hat sich bisher eingehend mit der Entstehung des Reichsstrafgesetzbuchs von 1871 beschäftigt, das über Deutschland hinaus bis weit ins 20. Jahrhundert hinein einen (negativ wie positiv besetzten) Referenzpunkt der rechts- und kriminalpolitischen Auseinandersetzungen darstellte. Die Autorin deklariert ihre Untersuchung als Beitrag zu einer «Neuen Ideengeschichte», wobei die Frage nach den «strafrechtlichen Ordnungsvorstellungen», welche die jeweilige Gesetzgebung prägten, im Vordergrund steht. Das Erkenntnisinteresse fokussiert einerseits auf die Kodifikationstätigkeit, die sich im 19. Jahrhundert zunächst in den Einzelstaaten, dann aber vor allem auf nationaler Ebene ausmachen lässt, andererseits auf das dabei zu beobachtende Verhältnis von Strafrechtsexperten, Gesetzgebung und Politik. Schliesslich stellt sich die Frage nach dem Zusammenhang von Kodifikation und Nationalstaatenbildung.

Die Untersuchung gliedert sich grob in drei Teile, wobei nacheinander das beruflich-soziale Profil der Strafrechtsexperten, ihre Kommunikationsnetzwerke sowie der Verlauf der Strafdebatten im 19. Jahrhundert (Kapitel II), die Gesetzgebungsprozesse in den Einzelstaaten (Kapitel III und IV) sowie die Forderung nach der Rechtseinheit und die Entstehung des Strafgesetzbuchs des Norddeutschen Bundes, das 1871 weitgehend unverändert zum Reichstrafgesetzbuch wurde (Kapitel V, VI, VII), beleuchtet werden.

Die überaus fundierte, differenziert argumentierende und flüssig geschriebene Untersuchung dürfte sich rasch als Grundlagenwerk für die Strafrechtsgeschichte im deutschsprachigen Raum etablieren, zumal einige Kapitel geradezu Handbuchcharakter haben. Zudem leistet sie einen wertvollen Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte des Strafrechts, die in den letzten Jahren oft einseitig aus dem Blickwinkel der späteren Kriminologie betrachtet wurde. Aus schweizerischer Sicht besonders interessant ist zum einen, dass die Kodifikationsbewegung auch in Deutschland lange durch einen ausgeprägten Rechtspartikularismus geprägt war, der allerdings früh durch Modellgesetzbücher wie den Code pénal von 1810 oder das Bayerische Strafgesetzbuch von 1813 kanalisiert wurde. In einer solchen Perspektive erscheint die Herausbildung eines in juristisch-dogmatischer Hinsicht relativ homogenen Strafrechts in der Tat weniger als Folge, denn als Voraussetzung für die Schaffung nationaler Rechtsordnungen. Zum andern erlaubt die Untersuchung, Charakte